

VfK Geschäftsstelle • Thyssenstraße 179 • D-46535 Dinslaken

Der Präsident des Landtags
Referat 1.1 - Plenum, Ausschüsse -
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Per E-Mail: anhoerungelandtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/1509
Alle Abg

Anschrift: VfK Geschäftsstelle
Thyssenstr. 179
D-46535 Dinslaken

Telefon:
Fax:
Mobil:

E-Mail: info@vfk-nrw.de
Internet: www.vfk-nrw.de

Steuer-Nr.: 206/5884/Wv VBZ 14
Register: AG Bonn VR 11441
Vorstand: Wolfgang Kochs (Vorsitz)

Bankverbindung
Sparkasse Köln/Bonn
DE25 3705 0198 1934 7044 44

Bonn, 19.05.2019

Betreff: Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/4115
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und des
Verkehrsausschusses am 7. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend nehmen wir Stellung zu der oben bezeichneten Gesetzesvorlage.

Wir empfehlen die Annahme des Vorschlages der SPD-Fraktion, wiedergegeben in der oben bezeichneten Drucksache.

Deutschland weit ist die öffentliche Meinung gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

In vier Bundesländern gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage, in drei weiteren ist die Abschaffung bereits beschlossen. In sechs Bundesländern ist die Entscheidung darüber im Belieben der Gemeinden und nur noch in drei Bundesländern sind die Gemeinden verpflichtet, diese Beiträge zu erheben, so auch in NRW.

Volksinitiativen waren bisher in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg erfolgreich. Die Initiative in NRW läuft noch. Das sind u.E. Hinweise genug, um auch in NRW diesen Schritt zur Abschaffung zu vollziehen.

Der guten Ordnung halber solle man sich allerdings auch Gedanken darüber machen, was dies für die kommunalen Haushalte bedeutet und wie dies ggfls. auszugleichen ist.

Die Landesregierung gibt den Einnahmeverlust mit 112-127 Mio € pro Jahr an für alle Kommunen in NRW, was den Anteil an Kosten angeht, den die Anlieger der 396 nordrhein-westfälischen Kommunen zu tragen haben. Das sind durchschnittlich 320.707 € pro Kommune, ein relativ geringer Betrag im Vergleich zu den Größenordnung kommunaler Haushalte. Damit erschöpft sich bereits die offizielle Datenerhebung. Nicht ermittelt wurde bisher der Aufwand, der auf kommunaler Ebene entsteht, was die Erfassung und Kategorisierung der Ausbauten angeht, die damit einhergehenden rechtlichen Analysen unter Einbezug der sich stets weiter entwickelnden Rechtsprechung, die Kosten der Veranlagung der Anlieger, die Kosten für die Sachbearbeitung etwaiger Rechtsmittel und die Kosten möglicher erfolgloser Beitreibungsversuche. Nicht berücksichtigt wurde auch die Belastung des

Justizapparates durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht mit einer Unzahl von Verfahren und einer kaum noch zu überschauenden Kasuistik, ein volkswirtschaftlich sinnloses Szenario.

Der Bund der Steuerzahler NRW hat auf eigene Initiative ermittelt, dass 50-66 % der Erträge durch Verwaltungskosten verbraucht werden, also tatsächlich im schlimmsten Fall nur ein Drittel der veranlagten Beiträge als Einnahme übrig bleibt. Das sind bezogen auf den oben ermittelten Durchschnittswert weniger als 110.000 € im Jahr an Ausfall, weil man bei der ersatzlosen Abschaffung viel Manpower und viel Bürokratie einsparen kann. Unter diesem Aspekt ist die Haltung des Deutschen Städtetages in dieser Frage unverständlich und sachlich nicht nachvollziehbar.

Der Deutsche Städtetag hat stattdessen Gefallen gefunden an der bisher bestehenden „autonomen Einnahmgestaltung“ wie er es nennt, denn in der Tat sind die kommunalen Satzungen, die die Kommunen befähigen, zu veranlagten von Kommune zu Kommune unterschiedlich gestaltet mit unterschiedlich hohen finanziellen Konsequenzen für die Anlieger. Der Anlieger wird somit zur dauerhaften Melkkuh des kommunalen Fiskus und die Regelungen hierfür sind so komplex und intransparent, dass die Nachprüfung eines Beitragsbescheides dem Durchschnittsbürger praktisch unmöglich ist. Besonders bestraft werden die Eigennutzer der Immobilien, die diese Belastungen aus Ersparnissen oder Krediten bedienen müssen, während Vermieter die Belastungen wenigstens als Werbungskosten ansetzen können.

Mit den Anliegerbeiträgen werden besonders die Bevölkerungskreise belastet, die sich ohnehin schon in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, wie z.B. junge Familien, die sich durch die Investition in die Immobilie in der Regel bereits hoch verschuldet haben oder Rentner, die vielleicht in einer abbezahlten älteren Immobilie wohnen, aber deren Renteneinkünfte gerade mal ausreichen, die laufenden Lebenshaltungskosten zu decken, die aber oft keine größeren Rücklagen mehr haben und die ohnehin je nach Alter auch keinen Kredit mehr bekommen können.

Die laufende Rechtsprechung hat zwar bestätigt, dass die Erhebung der Anliegerbeiträge rechtmäßig ist, gleichwohl stellt sich die Frage der Legitimität, da die Kommune allein entscheidet über die Art und Weise der „Verbesserung und Erneuerung“. Sie entscheidet über das was gemacht wird und wie es gemacht wird. Die Kosten tragen dann überwiegend die Anlieger.

Wir sind der Meinung, dass unsere Bürger ohnehin schon hoch genug belastet sind mit Steuern diverser Art. Schon dadurch haben sie Anspruch auf Gegenleistungen. Sie sind bereits zur Kasse gebeten worden bei der erstmaligen Erschließung. Wenn diese Straße dann dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird, ist es nur folgerichtig, wenn die weitere Erhaltung und Erneuerung auch von der Allgemeinheit getragen wird. Eine „Verbesserung“ ist ohnehin nur eine Fiktion der Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)